

Gebührensatzung für die Betreuungsangebote im Rahmen der Verlässlichen Grundschule sowie der Ergänzenden Schulkindbetreuung im Rahmen des Ganztagsbetriebs der Stadt Schorndorf

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020 (GBl. S. 910, 911) und §§ 2 und 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 25.02.2021 folgende Satzung über die Erhebung der Betreuungsgebühren im Rahmen der Verlässlichen Grundschule sowie der Ergänzenden Schulkindbetreuung im Rahmen des Ganztagsbetriebs der Stadt Schorndorf beschlossen.

§1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Schorndorf betreibt kommunale Betreuungseinrichtungen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule sowie der Ergänzenden Schulkindbetreuung im Rahmen des Ganztagsbetriebs als öffentliche Einrichtung.

§2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule sowie der Ergänzenden Schulkindbetreuung im Rahmen des Ganztagsbetriebs werden monatliche Betreuungsgebühren erhoben. Ausnahmen sind die Angebote der Ganztagschulen in gebundener Form; diese sind gebührenfrei.
- (2) Die Gebühr wird auch dann fällig, wenn die Einrichtung wegen Ferien, Streik oder aus einem dienstlichen oder anderen zwingenden Grund vorübergehend geschlossen wird, sowie bei längerem Fehlen des Kindes.
- (3) Fehlt ein Kind infolge Krankheit, Erholungsverschickung oder aus ähnlichem zwingendem Grund ununterbrochen länger als vier Wochen, so wird die monatliche Gebühr für den betreffenden Zeitraum auf Antrag und auf ärztlichen Nachweis um die Hälfte ermäßigt. Weitere Ermäßigungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (4) Kommt es zu einer pandemiebedingten Schließung einer Gruppe von zusammenhängend mindestens zehn Betreuungstagen während der regulären Öffnungstage und je Kalendermonat, so werden 50 % der jeweiligen Monatsgebühr nach §4 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 dieser Satzung erstattet, bei Schließungen von zusammenhängend 20 Betreuungstagen je Kalendermonat werden 100 % der jeweiligen Monatsgebühr erstattet. Erstattungsbeträge werden mit später fällig werdenden Gebühren der gleichen Satzung aufgerechnet oder ausbezahlt. Diese Regelung wird auch angewandt, wenn die Gruppe aufgrund von Personalmangel geschlossen bleiben muss.

§3 Beginn des Benutzungsverhältnisses

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Wiederaufnahme in ein Betreuungsmodul ist die schriftliche Anmeldung des Schülers beim Fachbereich Schulen und Vereine. Die Anmeldung umfasst grundsätzlich das komplette Betreuungsjahr vom 01.09. bis 31.08. des Folgejahres. Für die Anmeldung steht ein Anmeldeformular online auf der Homepage der Stadt Schorndorf zur Verfügung. Dieses ist vollständig auszufüllen und ggf. von beiden Sorgeberechtigten zu unterschreiben. Eine Erstanmeldung für das nachfolgende Schuljahr hat bis Anfang Mai zu erfolgen. Die genaue Anmeldefrist kann dem gültigen Anmeldeformular entnommen werden.

Soweit freie Plätze vorhanden sind, ist die Aufnahme auch im Verlauf des Betreuungsjahres möglich.

- (2) In ein Betreuungsmodul werden die Schüler derjenigen Schule aufgenommen, an der die Gruppe geführt wird oder für die eine gemeinsame Betreuungsgruppe eingerichtet ist.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Die Stadt ist bestrebt, allen angemeldeten Schülern einen Platz im jeweiligen Betreuungsmodul zur Verfügung zu stellen. Liegen im Einzelfall mehr Anmeldungen vor, als Plätze aktuell zur Verfügung stehen, gelten folgende Aufnahmekriterien:
 1. Der alleinerziehende sorgeberechtigte Elternteil ist berufstätig oder weist eine bevorstehende Berufstätigkeit nach.
 2. Beide sorgeberechtigten Elternteile sind berufstätig oder weisen eine bevorstehende Berufstätigkeit nach.
 3. Der alleinerziehende sorgeberechtigte Elternteil ist nicht berufstätig.
 4. Nur ein Elternteil ist berufstätig
 5. Kinder der Klassen 1 und 2 werden innerhalb der genannten Aufnahmekriterien vorrangig berücksichtigt.
- (5) Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch den Sorgeberechtigten bzw. die Sorgeberechtigten werden die vorliegende Satzung und die aktuell geltenden Richtlinien als verbindlich anerkannt.

§ 4 Änderung der Betreuungsmodule

- (1) Eine Änderung der gewählten Betreuungsmodule muss schriftlich erfolgen.
- (2) Die Zubuchung von Betreuungsmodulen ist nach Prüfung der Verfügbarkeit jederzeit möglich.
- (3) Die Abwahl eines Betreuungsmoduls ist nach vierwöchiger Frist zum Beginn des folgenden Monats möglich.

§5 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Abmeldung eines Schülers aus allen gebuchten Betreuungsmodulen muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen. Nach der Abmeldung ist eine Neuanschreibung frühestens nach drei Monaten wieder möglich. Bei Abmeldung aus besonderem Anlass (z.B. Wegzug) kann von Seiten der Stadt auf Einhaltung der Fristen verzichtet werden.
- (2) Erfolgt keine Abmeldung wird das Benutzungsverhältnis automatisch um ein Betreuungsjahr verlängert. Eine automatische Abmeldung erfolgt nach Beendigung der 4.Klasse zum Ende des Betreuungsjahres am 31.08.
- (3) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund zeitweise aussetzen oder beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat, wenn das Kind mehr als einen Monat unentschuldigt fehlt oder wenn das Kind permanent oder nachhaltig den geordneten Ablauf des Betriebs der Einrichtung stört z.B. durch Belästigung und oder durch Gefährdung anderer Schüler oder einer Betreuungskraft sowie die Weisungen der Betreuungskraft nicht befolgt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende anzudrohen. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler oder einer Betreuungskraft ist auch ein fristloser Ausschluss möglich. Der Ausschluss aus der Betreuungsgruppe kann auch bei wiederholter Nichtbeachtung anderer Pflichten der Richtlinien (Anlage 2) erklärt werden.

§6 Gebührenhöhe

- (1) Die Stadt erhebt für den Besuch einer Betreuungsgruppe im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (Kernzeitbetreuung für Halbtagschüler) sowie für die Ergänzende Schulkindbetreuung im Rahmen des Ganztagesbetriebs (Ganztagschüler) je Schüler eine monatliche Betreuungsgebühr. Die Gebühr für die Betreuung im Einzelnen ergibt sich aus der in Anlage 1 dargestellten Gebührentabelle.
- (2) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der gebuchten Betreuungsart und –zeit und der Anzahl der im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kindern.

§7 Gebührenreduzierungen

- (1) Für die Entgeltberechnung der Kernzeitbetreuung sowie der ergänzenden Betreuungsangebote an den Ganztagesgrundschulen wird eine Staffelung der im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kinder zugrunde gelegt:

Für Kind(er) aus einer Familie mit	Reduzierung
einem kindergeldberechtigten Kind	0%
zwei kindergeldberechtigten Kinder	17%
drei kindergeldberechtigten Kindern	35%
vier und mehr kindergeld-berechtigten Kindern	53%

- (2) Ab der Vollendung des 18. Lebensjahres muss ein Nachweis über den Bezug von Kindergeld vorgelegt werden, damit eine Gebührenreduzierung aufgrund der Anzahl der im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Personen berücksichtigt werden kann.
- (3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach Abs.3, ist die Änderung der Stadt unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eingetreten ist, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Gebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung nachweislich eingetreten ist. Wird die Stadt bei Geburt eines Kindes innerhalb eines Monats nicht in Kenntnis gesetzt, kann die Reduzierung der Gebühren erst im Folgemonat des Bekanntwerdens umgesetzt werden.
- (4) Bei Vorlage eines Nachweises über den Bezug von Wohngeld, Jugendhilfe oder Leistungen nach SGB II, SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird die Betreuungsgebühr grundsätzlich um 50 % reduziert. Diese Reduzierung gilt jeweils nur so lange, wie oben genannte Leistungen nachweislich bezogen werden. Bestehen die Gründe für eine Gebührenreduzierung nicht mehr, wird die volle Betreuungsgebühr erhoben. Wird die Stadt bei erstmaligem Bezug oder bei Verlängerung des Bezugs von Sozialleistungen innerhalb eines Monats nicht in Kenntnis gesetzt, kann die Reduzierung der Gebühren erst im Folgemonat des Bekanntwerdens umgesetzt werden.

§8 Gebührenschuldner

Schuldner der Betreuungsgebühren sind die Sorgeberechtigten, der allein sorgeberechtigte Elternteil sowie sonstige Sorgeberechtigte des Schülers. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§9 Entstehung der Benutzungsgebühr

- (1) Die Betreuungsgebühr entsteht mit Beginn der Aufnahme des Kindes.
- (2) Das Betreuungsverhältnis endet durch schriftliche Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Beendigung der 4. Klasse oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.

§10 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die volle Betreuungsgebühr wird am 1. eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig und ist an 12 Monaten im Betreuungsjahr zu entrichten. Dies gilt auch bei Beginn (z. B. nach den Sommerferien) oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats. Lediglich bei Neuaufnahme des Kindes im Verlauf des Betreuungsjahres kann die Betreuungsgebühr des Aufnahmemonats um 50% reduziert werden, wenn die Aufnahme des Kindes ab dem 15. eines Monats erfolgt. Eine Reduzierung im ersten Betreuungsmonat nach den Sommerferien ist nicht möglich. (siehe §3 Abs. 1 der Satzung)
- (2) Zubuchungen von Betreuungsmodulen werden bis zum 15. eines Monats vollumfänglich abgerechnet. Bei Zubuchungen ab dem 15. eines Monats wird die Betreuungsgebühr um 50 % reduziert.

§11 Benutzungsordnung

Weitere Einzelheiten über die Einrichtungen sind in den Richtlinien (Anlage 2) geregelt. Die Richtlinien, die bei der Aufnahme ausgehändigt werden, sind für alle Nutzer verbindlich

§12 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Schorndorf geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung geltend gemacht hat.

Schorndorf, den

Edgar Hemmerich
Erster Bürgermeister